



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und zum
Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium
und Aluminiumlegierungen
mit einer Kapazität von 1.800 Tonnen je Tag und
zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr**

am Standort
06469 Stadt Seeland
Ortsteil Nachterstedt

**für die Firma
Novelis Sheet Ingot GmbH
Hannoversche Straße 1
37075 Göttingen**

vom 26.06.2019
Az: **402.3.10-44008/18/46**
Anlagen-Nr.: **7321**

Inhaltverzeichnis

I	Genehmigungsbescheid	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 5
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Bauordnungsrecht	Seite 5
	3. Brandschutz	Seite 5
	4. Immissionsschutzrecht	Seite 6
	5. Arbeitsschutzrecht	Seite 6
	6. Abfallrecht	Seite 8
	7. Betriebseinstellung	Seite 8
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 9
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 10
	3. Entscheidung	Seite 14
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 15
	4.2 Raumordnung	Seite 15
	4.3 Bauplanungsrecht	Seite 15
	4.4 Bauordnungsrecht	Seite 15
	4.5 Brandschutz	Seite 15
	4.6 Bergrecht	Seite 16
	4.7 Luftreinhaltung	Seite 16
	4.8 Lärmschutz	Seite 17
	4.9 Arbeitsschutz	Seite 18
	4.10 Abfallrecht	Seite 18
	4.11 Wasserrecht	Seite 19
	4.12 Naturschutz	Seite 19
	4.13 Bericht über den Ausgangszustand	Seite 19
	4.14 Betriebseinstellung	Seite 20
	5. Kosten	Seite 20
	6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	Seite 21
V	Hinweise	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 21
	2. Hinweise zum Baurecht	Seite 21
	3. Hinweis zum Bergrecht	Seite 22
	4. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	Seite 22

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 5. | Hinweise zum Arbeitsschutz | Seite 22 |
| 6. | Hinweis zum Naturschutz | Seite 22 |
| 7. | Zuständigkeiten | Seite 22 |

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 23

Anlagen

- | | | |
|-----------|--|----------|
| Anlage 1: | Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen | Seite 24 |
| Anlage 2: | Rechtsquellenverzeichnis | Seite 26 |



Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den Nummern 3.4.1, 3.8.1, 8.11.2.4, 8.12.3.2 und 8.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Novelis Sheet Ingot GmbH
Hannoversche Straße 1
37075 Göttingen**

vom 01.08.2018, eingegangen beim Landesverwaltungsamt am 09.08.2018, zuletzt vervollständigt am 27.12.2018, unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von
Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen
mit einer Kapazität von 1.800 Tonnen je Tag und
zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr
durch die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Schredders im Bereich der
Lagerflächen**

auf dem Grundstück in
06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt

**Gemarkung: Gatersleben
Flur: 6
Flurstück: 480**

erteilt.

2. Die Genehmigung erfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität von 1.800 Tonnen je Tag und zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr durch die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Schredders im Bereich der Lagerflächen des Aluminium-Schrotts mit einer Kapazität von 480 Tonnen je Tag.
Er ist der Betriebseinheit 000 (Annahme, Lagerung von Schrott – Eingangslager für die Aluminiumschrotte, Lackierten Schrotte und die Aluminiumlegierungsschrotte) zugeordnet.
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V.m. § 62 Satz 1 und § 63 Satz 1 BauO LSA.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wird.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage am Standort Nachterstedt erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten, ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die in den geprüften Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind zu beachten und einzuhalten.

3. Brandschutz

- 3.1 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an der Schredder Anlage für Aluminiumschrotte sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Diese sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

3.2 Der Feuerwehrplan ist unter Berücksichtigung der Maßnahme der wesentlichen Änderung nach DIN 14095 zu überarbeiten und fortzuschreiben, mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen und diesem Amt zu übergeben.

3.3 Bei Versetzung des mobilen Schredders ist darauf zu achten, dass weder Rettungswege, noch Zufahrtwege für die Feuerwehr oder Flächen für die Feuerwehr zugestellt oder eingengt werden.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Der mobile Schredder darf nur durch eingewiesenes und fachkundiges Personal betrieben werden. Die Einweisung hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

4.1.2 Die Einweisungen über den Betrieb der Anlagen sind in einem Betriebsbuch schriftlich nachzuweisen. Jährlich sind die Einweisungen zu aktualisieren.

4.1.3 Es ist ein Wartungsprogramm auf Grundlage der technischen Beschreibungen des mobilen Schredders sowie für das Versagen des Gerätes und der sich daraus ergebenden Folgen zu erarbeiten.

4.1.4 Die Wartungsprogramme sind durch geeignete Dokumentationssysteme zu unterstützen und für die verantwortlichen Mitarbeiter jederzeit zugänglich bereitzustellen.

4.1.5 Eindeutig sind Zuständigkeiten von Mitarbeitern für die Planung und Durchführung von Wartungsarbeiten festzulegen.

4.1.6 Je nach Verschmutzungsgrad ist der Bodenbereich der Schredderanlage mit Abwurfstelle von Aluschrotttresten oder anderen Verschmutzungen zu reinigen.

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Der Betrieb der Zerkleinerungsanlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. SHNG2017-121 der SHN GmbH Erlau vom 04.04.2017, angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen (Kapitel 3 „Emissionen“) sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

4.2.2 Die Zerkleinerungsanlage ist im angegebenen Aufstellbereich (Lagerfläche für Aluminiumschrotte) südöstlich der vorhandenen Produktionshalle zu positionieren und darf ausschließlich dort betrieben werden.

4.2.3 Der Betrieb der Zerkleinerungsanlage hat im Tagzeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr mit einer maximalen Einwirkzeit von zwölf Stunden zu erfolgen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Die Gefährdungsbeurteilungen für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der mobilen Schredderanlage (Normalbetrieb, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieb), einschließlich der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und die Do-

- kumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen spätestens vor Inbetriebnahme zur Einsichtnahme vorliegen.
- 5.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist der Nachweis zu erbringen, dass es während der Schredderprozesse zu keiner gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre durch Aluminiumstäube kommen kann.
 - 5.3 Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht- und Angebotsuntersuchungen) festzulegen und vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage durchzuführen bzw. anzubieten.
 - 5.4 Vor der Inbetriebnahme der Schredderanlage ist der Nachweis zu erbringen, dass alle verwendeten Arbeitsmittel den zutreffenden Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden bzw. sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.
 - 5.5 Die Arbeitsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, müssen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sein. Dazu gehört, dass insbesondere der Shredder über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügt, um den Zugang von Arbeitnehmer zum Gefahrenbereich am Shredder wirksam zu verhindern. Sind diese nicht vorhanden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei muss der sichere Zugang und gefahrlose Aufenthalt an der Maschine gewährleistet sein und der unbeabsichtigte Zugang zum Gefahrenbereich am Arbeitsmittel verhindert werden oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillgesetzt werden. Bei der Festlegung der Maßnahmen haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Die Maßnahmen sind der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vor Inbetriebnahme vorzulegen.
 - 5.6 Für Ereignisse in dem Bereich der mobilen Schredderanlage, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Beschäftigte führen können, wie z. B. bei Störungen, Unfällen oder Notfällen, sind Notfallmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu erarbeiten, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Die Unterlagen müssen vor der Inbetriebnahme zur Einsichtnahme vorliegen.
 - 5.7 Erforderliche Unterlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Betriebsanweisungen / Unterweisungen nach § 12 BetrSichV, Prüfnachweise / Prüfpläne / Prüffristenfestlegungen nach § 14 BetrSichV) müssen spätestens zur Inbetriebnahme am Betriebsort vorliegen.
 - 5.8 Das Verkehrswegekonzept für den An- und Abtransport des Materials ist nach Aufstellung des mobilen Schredders, spätestens jedoch vor dessen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit schriftlich vorzulegen.
 - 5.9 Die Schredderanlage sowie die Verkehrswege zum Transport der Materialien sind mit angemessener künstlicher Beleuchtung auszustatten. Bei den Beleuchtungsstärken für die einzelnen Bereiche sind die Mindestanforderungen entsprechend des Anhangs 1 der ASR 3.4 einzuhalten.
 - 5.10 Bei einer täglichen Benutzung des Schredders von 12 Stunden ist die Arbeitszeit der Beschäftigten am Schredder entsprechend § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu begrenzen.
 - 5.11 Für die Gestaltung und Ausführung der Fluchtwege und Notausgänge sowie der Flucht- und Rettungspläne sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 - Fluchtwege

und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan und ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, zu beachten und einzuhalten.

- 5.12 Für die Ausführung der Beleuchtung sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 - Beleuchtung – und für die Sicherheitsbeleuchtung die der ASR A 3.4/3 -Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme, zu berücksichtigen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Der mobile Schredder ist für die Behandlung folgender Abfallarten - Abfallschlüssel (AS) nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
16 01 18	Nichteisenmetall	siehe 1. Teilgenehmigung v. 12.10.2012 und Aluminiumschrotte
17 04 02	Aluminium	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	

- 6.2 Der Einsatz von Aluminium aus Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 04 02) mit groben und erheblichen mineralischen Anhaftungen ist nicht zulässig und damit auszuschließen.

- 6.3 Für den angenommenen Abfall ist ein Register gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu führen.

Für den Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Annahmedatum,
- angenommene Menge (m³ oder t),
- Ursprung/Herkunft des Abfalls,
- Unterschrift des Annehmenden (durch die Unterschrift erhält das Register die erforderliche Verbindlichkeit).

- 6.4 Das Register ist monatlich zusammenzufassen.

- 6.5 Das Register ist als Jahresbericht bis zum 30.3. des Folgejahres der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

- 6.6 Register für Abfälle sind ab Datum der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 7.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),

- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 7.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 7.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Fa. NOVELIS Sheet Ingot GmbH betreibt auf der Grundlage der

- Teilgenehmigung vom 12.10.2012, Az: 402.4.4-44008-12/39
- Teilgenehmigung vom 29.01.2013, Az: 402.4.4-44008-12/39
- Teilgenehmigung vom 23.04.2013, Az: 402.4.4-44008-12/39-3
- Teilgenehmigung vom 26.07.2013, Az: 402.4.4-44008-12/39-4
- Teilgenehmigung vom 11.12.2013, Az: 402.4.4-44008-12/39-5
- Genehmigung des Testofens nach §16 BImSchG 09.05.2016, Az: 402.4.4-44008-15/16

eine Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität von 1.800 Tonnen je Tag und zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr.

Mit Datum vom 01.08.2018 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 09.08.2018) beantragte die NOVELIS Sheet Ingot GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines mobilen Schredders im Bereich der Lagerflächen der Aluminium-Schrotte mit einer Kapazität von 480 Tonnen je Tag.

2. Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 3.4.1, 3.8.1, 8.11.2.4, 8.12.3.2 und 8.9.1.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West,
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Salzlandkreis,
- Stadt Seeland.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.11.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Salzlandkreis, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 in der Stadtverwaltung Seeland und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 22.11.2018 bis einschließlich 21.01.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde am 31.01.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Salzlandkreis, bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

2.2 UVP-Vorprüfung

2.2.1 Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Bei der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium handelt es sich unter Berücksichtigung der Schmelzkapazität von 500.000 t / Jahr um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Nr. 3.5.1 Anlage 1 UVPG, für das im Rahmen der 1. Teilgenehmigung (Bescheid vom 12.10.2012) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Bezugnehmend auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2.2.2 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die NOVELIS Sheet Ingot GmbH betreibt am Standort Gemarkung Gatersleben eine Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr.

In der Schmelzanlage werden Aluminiumschrotte und legiertes Aluminium angenommen, gelagert, aufbereitet, geschmolzen und gegossen. Der angenommene Schrott wird zerkleinert, von eisenhaltigen und mineralischen Bestandteilen getrennt und danach geschmolzen. Die flüssige Aluminiumschmelze wird dann in Formen mittels Stranggussverfahren gegossen und in transportfähige Blöcke geschnitten. Die Annahme des Schrottes erfolgt dabei überwiegend per LKW und der Abtransport mittels der Bahn.

Die beim Betrieb der Gieß- und Schmelzanlage entstehenden Abfälle werden durch zugelassene Unternehmen entsorgt.

Als Ergänzung zu dem gesamten Anlagenkomplex soll nun ein mobiler Schredder aufgestellt werden, der eine direkte mechanische Aufbereitung bei der Lagerfläche der Aluminium-Schrotte ermöglicht. Außerdem können angenommene Pakete, die aus Aluminium-Schrott gepresst wurden, mit dem Schredder so aufgebrochen werden, dass später in der Schmelze Carbide vermieden werden können. Dieser Aspekt ist eine Qualitätsverbesserung des Prozesses.

Mit der Aufstellung des mobilen Schredders sollen lediglich Qualitätsverbesserung und mehr Flexibilität beim Schredder-Prozess erreicht werden. Es erfolgen keine Änderungen an den vorhandenen Schmelz- oder Gieß-Anlagen.

Der mobile Schredder hat eine Kapazität von 40 t / h. Er soll 12 Stunden zur Tageszeit und ca. 330 Tage im Jahr betrieben werden.

Die Aufstellung des mobilen Schredders erfolgt auf einer vorhandenen asphaltierten Fläche. Zusätzliche Flächenversiegelungen sind mit dem Vorhaben daher nicht verbunden.

2.2.3 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Werk Novelis“ der Stadt Seeland im Industriegebiet Novelis nordwestlich des Ortsteils Nachterstedt.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebietes ca. 1,5 km nordwestlich von Nachterstedt im Landkreis Salzlandkreis.

Die zum Anlagenstandort nächsten Wohnbebauungen befinden sich ca. 550 m östlich und ca. 1.600 m westlich des Standortes der Schredderanlage.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	südwestlich	ca. 1.400 m
EU Vogelschutzgebiet „Hakel“	nördlich	ca. 2.500 m
Überschwemmungsgebiet „Selke“	südwestlich	ca. 1.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“	nordwestlich	ca. 3.700 m
Landschaftsschutzgebiet „Hakel“	nördlich	ca. 4.700 m

2.2.4 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das auf der Grundlage von 5 Teilgenehmigungen (Bescheide vom 12.10.2012, 29.01.2013, 23.04.2013, 26.07.2013, 11.12.2013) zugelassene Grundvorhaben und die mit einer Änderungsgenehmigung (Bescheid vom 09.05.2016) sowie durch mehrere Anzeigen nach § 15 BImSchG zugelassene Änderungen der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mit berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Luftschadstoffimmissionen

Der Betrieb des mobilen Schredders verursacht nur geringe Emissionen an Luftschadstoffen (Staub und Dieselmotoremissionen), die sich aufgrund des gewerblich geprägten Anlagenumfeldes und der relativ großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Menschen auswirken werden.

Geräuschimmissionen

Da der geplante Schredder nur am Tag und innerhalb eines Industriegebietes betrieben wird, gehen von diesem Anlagenteil keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen aus.

Anhand der ergänzten Schallimmissionsprognose vom 26.10.2018 wurde nachgewiesen, dass der Betrieb des Schredders nur irrelevante Schallimmissionen verursacht, die sich letztendlich nicht auf die Gesamtimmissionssituation auswirken werden. So konnte rechnerisch nachgewiesen werden, dass der Immissionsrichtwert (60 dB(A)) am nächstgelegenen Wohnhaus (Gaterslebener Str. 1) um ca. 10 dB(A) unterschritten wird, so dass eingeschätzt werden kann, dass sich das Wohnhaus und weiter entfernte Wohnhäuser außerhalb des Einwirkungsbereiches der Zerkleinerungsanlage befinden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, hervorgerufen durch Luftschadstoffe und Lärm auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, ausgehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da durch den Betrieb der Schredderanlage nur vernachlässigbare geringe Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm hervorgerufen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Aufgrund keiner zusätzlichen Flächenversiegelungen gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch den Verlust von Biotopflächen aus.

Schutzgut Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, können sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

Schutzgut Wasser und Boden

Der Betrieb der mobilen Schredderanlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Dichtheit der Anlage in der Form gewährleistet ist, dass durch die darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe (Dieselkraftstoff, Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeit) keine Umweltschäden durch Verschmutzungen des Bodens und von Gewässern hervorgerufen werden können.

Nachteilige Auswirkungen auf das ca. 1.000 m entfernte Überschwemmungsgebiet „Selke“ sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Standortklima verbunden.

Schutzgut Landschaft

Durch die Aufstellung einer ca. 3 - 4 m hohen Schredderanlage an einem industriell geprägten Standort wird das Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein. Aufgrund des relativ großen Abstandes zu den nächsten Landschaftsschutzgebieten „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ und „Hakel“ sind nachteilige Auswirkungen auf diese Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Änderungsvorhaben kommt es nicht zu zusätzlichen Emissionen gefährlicher Gase (u. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff), so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter ergeben werden.

Da mit der Aufstellung der mobilen Schredderanlage keine Tiefbauarbeiten verbunden sein werden, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale ergeben.

Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen,
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt,
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft.

Da mit der Aufstellung des mobilen Schredders kein Bodenabtrag und Versiegelungen von Boden erfolgen, ergeben sich hieraus keine der o. g. Wirkungspfade, so dass für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen am Standort Gemarkung Gatersleben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG am 15.01.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und am 19.01.2019 im Amtsblatt der Stadt Seeland bekannt gegeben.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung ergeht auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführte Maßnahme.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführte Baumaßnahme.

Abschnitt I Nr. 4

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9 BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 5

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 6

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die NOVELIS Sheet Ingot GmbH hat mit dem Antrag vom 01.08.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Raumordnung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wurde von der zuständigen Raumordnungsbehörde festgestellt, dass unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

4.3 Bauplanungsrecht

Der Standort der beantragten Schredderanlage liegt im Geltungsbereich des seit 29.09.2012 rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Werk Novelis“, für den nachfolgende Festsetzungen gelten:

Nutzungsart: GI
GRZ: 0,8
Sonstige: Höhe baulicher Anlagen 32 m, abweichende Bauweise, PD, SD, FD bis 3°.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

4.4 Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen mit diesem Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Das Verfahrensgebiet wurde auch auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2018) überprüft. Laut der zur Verfügung stehenden Daten sind für den Bereich des o. g. Bauvorhabens keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen.

Kampfmittel jeglicher Art können jedoch niemals ganz ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde in Abschnitt V unter Nr. 2.5 auf die Verfahrensweise im Falle eines Fundes hingewiesen.

4.5 Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz waren erforderlich zur Sicherstellung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Dazu hat die Betreiberin der Anlage den Feuerwehrplan in Bezug auf den Betrieb der Schredderanlage zu ergänzen und fortzuschreiben.

Zum Schutz der Arbeitnehmer während der Realisierung und beim Betrieb der Schredderanlage dürfen zu keiner Zeit Rettungswege sowie Zufahrten für die Feuerwehr eingeeengt und/oder zugestellt werden.

4.6 Bergrecht

Im Rahmen der Prüfung hat das Landesamt für Geologie und Bergwesen mitgeteilt, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes (BBG) unterliegen durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das gesamte Planungsareal innerhalb der Projektgrenzen des Grundwasseranstiegs Tagebaurestloch Nachterstedt liegt. Es wurde empfohlen das zuständige Sanierungsunternehmen, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Die Prüfung durch die LMBV hat Folgendes ergeben:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Nachterstedt/Königsau und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im quartären Hangendgrundwasserleiterstockwerk liegt bei ca. +91 bis +104 m NHN (Stichtagsmessung Mai 2018). Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind hierbei zu berücksichtigen. Die aktuelle Grundwasserfließrichtung ist von SW Richtung NO.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern.

Der Endwasserstand wird sich basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells prognostisch bei ca. +106 bis +112 m NHN einstellen (Nach BVVHM 2008) mit einer Grundwasserfließrichtung von SW Richtung NO. Somit sind flurnahe Grundwasserstände im Planungsgebiet nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Der Brunnenriegel im tertiären bzw. quartären Grundwasserleiterstockwerk dient der Entspannung der tertiären und quartären Grundwasserleiter im Bereich der SW-Böschung und deren unmittelbaren Anstrombereich. Auswirkungen auf das sich westlich des unmittelbaren Anstrombereiches befindliche Vorhaben sind bezogen auf die geplante Maßnahme, sofern keine Einträge an Schadstoffen in die Grundwasserleiter durch die Errichtung und den Betrieb des mobilen Schredders zu besorgen sind, unmaßgeblich und werden außerdem überlappt durch die grundwasserabsenkende Wirkung des derzeit auf Grund der laufenden Böschungssanierungsmaßnahmen künstlich abgesenkten Seewasserspiegels im Concordiassee.

Nachzeitigem Kenntnisstand sind auch die sich perspektivisch einstellenden stationären Grundwasserstände Flur fern.

In Zeiten hoher Grundwasserneubildung oder bei Hochwasserereignissen ist das lokale Auftreten flurnaher Grundwasserstände nicht auszuschließen. Die LMBV mbH hat zur Abklärung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse im Betrachtungsgebiet ein objekt Konkretes Baugrundgutachten empfohlen.

Das zuständige Bauordnungsamt hat den Sachverhalt geprüft und die Entscheidung für die Erstellung eines objekt Konkretes Baugrundgutachtens in die Eigenverantwortung der Antragstellerin übertragen.

Aus vorgenannten Gründen wurde unter Abschnitt IV ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

4.7 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Werk Novelis“ der Stadt Seeland im Industriegebiet Novelis nordwestlich des Ortsteils Nachterstedt. Die Abstände zu den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen an den zugewandten Ortsrändern von Nachterstedt und Gatersleben belaufen sich auf jeweils ca. 1.600 Meter. Ca. 550 m in östlicher Richtung befindet sich ein einzelnes im Außenbereich gelegenes Wohnhaus.

Der Betrieb des Shredders ist erfahrungsgemäß mit gewissen Staubemissionen beim Schreddervorgang sowie Abgasemissionen des Dieselmotors mit einer Leistung von 710 PS verbunden. Eine Quantifizierung der Emissionen wird in den Antragsunterlagen nicht vorgenommen. Dennoch können auf Grund der Lage des Aufstellungsstandortes inmitten des großflächigen Industriegeländes und der vorhandenen großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die unter Nr. 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Durch ein betriebliches Management soll sichergestellt werden, dass durch den Einsatz und regelmäßige Unterweisung von fachkundigen Personal sowie eine regelmäßige und vorbeugende Kontrolle und Wartung der Anlage eine optimale Verfügbarkeit und nach dem Stand der Technik sicherer Betrieb erfolgt (Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.1 bis 4.1.6).

Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.

4.8 Lärmschutz

Zur Beurteilung des Antrages zur Errichtung und dem Betrieb einer Zerkleinerungsanlage (mobiler Shredder) auf der Lagerfläche für Aluminiumschrotte wurde mit den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. SHNG2017-121 der SHN GmbH Erlau vom 04.04.2017) vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den beiden der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten für die Tagzeit, da die Zerkleinerungsanlage ausschließlich während dieser Zeit genutzt wird.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Gaterslebener Straße (sog. Schäferei); in der Nachterstädter Straße Gatersleben befindet sich gewerbliche Nutzung in einem gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Dem Wohnhaus der sog. Schäferei werden gemäß Nr. 6.6 Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) entsprechend der vorgefundenen Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes zugeordnet. Der Immissionsrichtwert am Tag liegt im Mischgebiet bei 60 dB(A) und in der gewerblichen Nutzung am Ortsrand von Gatersleben bei 65 dB(A).

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen bei einem zwölfstündigen Einsatz der Zerkleinerungsanlage an beiden untersuchten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, die Immissionsorte befinden sich gemäß Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

4.9 Arbeitsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie in Bezug auf die technische Sicherheit wurden auf der Grundlage von §§ 5, 6 und 9 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 4, 5, 11 und 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie §§ 11 und 13 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Lärmvibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- §§ 4 und 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- § 3 Abs. 2 Nr. 5 Maschinenverordnung (9. ProdSV) und Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Maschinenrichtlinie),
- § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- § 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.4 und § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1 der ASR 3.4,
- ASR A2.3, ASR A1.3 sowie ASR A3.4/3.

4.10 Abfallrecht

Die in Nebenbestimmung Nr. 6.1 aufgeführten Abfallarten werden zur Behandlung zugelassen. Die Behandlung der Abfälle unterliegen u.a. den Anforderungen des KrWG, das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in den §§ 7 und 15 KrWG regelt. Daher ist auch festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Teilanlage behandelt werden dürfen und unter welchen Einsatzanforderungen /-bedingungen dies zu erfolgen hat, um abzusichern, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit von der Teilanlage ausgehen.

Die Abfallarten werden unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei um reine Aluminiumschrotte handelt, zur Behandlung zugelassen. Hintergrund dieser Regelung ist die gesetzliche Forderung des § 7 Abs. 3 KrWG.

Hier heißt es u.a., dass eine Verwertung von Abfällen schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen hat. Sie erfolgt dann schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht

zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Durch Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 6.1 werden die Forderungen des § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten.

Antragsgemäß sind die unter Nebenbestimmungen Nr. 6.1 aufgeführten Einsatzstoffe zugelassen.

Durch den Einsatz der AVV 17 04 02 - Aluminium aus Bau- und Abbruchabfällen – kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schrotte mit erheblichen mineralischen Anhaftungen angeliefert werden. Durch das Schreddern von mineralischen Anhaftungen (Betonreste usw.) werden erhebliche diffuse Staubemissionen hervorgerufen. Eine Absaugung und Abreinigung der Staubemissionen ist nicht vorgesehen und wurde nicht beantragt. Aus diesem Grund ist der Einsatz der AVV 17 04 02 - Aluminium aus Bau- und Abbruchabfällen – zwar zugelassen, jedoch ist auszuschließen, dass diese grobe und erhebliche mineralische Anhaftungen aufweisen (Nebenbestimmung Nr. 6.2).

Die Nebenbestimmungen zur Führung eines Registers (Nr. 6.2 bis Nr. 6.5) sind erforderlich für die Überwachung der Anlage durch die zuständige untere Abfallbehörde und beruhen auf dem KrWG sowie der Nachweisverordnung (NachwV).

4.11 Wasserrecht

In der beantragten Anlage kommen weder wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, noch fällt zusätzlich Schmutzwasser an.

Das Niederschlagswasser wird am Standort über ein genehmigtes Versickerungsbecken abgeführt. Die Anlage befindet sich weder im Überschwemmungsgebiet, noch im Hochwasserrisikogebiet.

Von der zuständigen unteren Wasserbehörde wird aus vorgenannten Gründen der wesentlichen Änderung ohne Nebenbestimmungen zugestimmt.

4.12 Naturschutz

Eingriffsregelung

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der NOVELIS Sheet Ingot GmbH im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05 „Erweiterung Werk Novelis“. Erweiterungen über die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinaus sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“) ist ca. 1 400 m entfernt in südwestlicher Richtung gelegen.

Mit den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch den mobilen Schredder keine Luftschadstoffe verursacht werden. Somit können negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des genannten NATURA 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

4.13 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Bodenschutz

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB ergibt sich aus dem § 10 Absatz 1 a BImSchG. Hiernach hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den

übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in nicht unerheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im Rahmen der vorgelegten Erforderlichkeitsprüfung zum AZB wurde eine Betrachtung hinsichtlich der Relevanz gegenüber des Grundwassers und des Bodens ausgehend von den eingesetzten Stoffen vorgenommen. Nur wenige Stoffe unterliegen aufgrund ihrer Art und Menge dem Grundsatz des AZB. Allerdings erfolgt deren Lagerung und Umgang innerhalb der Gebäude oder die Lagerung in geschlossenen Behältern wie Silos. Einzig der Diesel wäre AZB relevant.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung zum AZB wurde deutlich, dass aufgrund der vorhandenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, der geringen Gebindegrößen und der Verwendung und Lagerung der Stoffe in überdachten und befestigten Bereichen ein Eintrag in die Umwelt sehr unwahrscheinlich macht. Dem kann gefolgt werden. Aufgrund der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und entsprechenden Schutzvorrichtungen ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden sowie in das Grundwasser und eine daraus folgende Kontamination nahezu ausgeschlossen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aus vorgenannten Gründen die Erstellung eines AZB nicht erforderlich.

Wasserrecht

Die Erstellung eines AZB wird aus Sicht der Behörde als nicht notwendig angesehen. Die betriebsinternen Bedingungen sind geeignet ein Eindringen von gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser zu verhindern.

4.14 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung in Abschnitt III Nr. 9 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.05.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 20.06.2019 (Posteingang 26.06.2019 beim LVwA) wurde das Antwortschreiben übermittelt.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.3 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.4 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)
- 2.2 Gemäß §81 BauO LSA ist die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)
- 2.4 Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 BauO LSA)
- 2.5 Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem

Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

3. Hinweis zum Bergrecht

Zur Abklärung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse im Betrachtungsgebiet wird ein objektkonkretes Baugrundgutachten empfohlen.

4. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

4.1 Die Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) durch das Betreiben von bestehenden Kühlturmanlagen.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden muss.

4.3 Wird bei der Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist nach § 31 Abs. 3 BImSchG dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Gemäß §31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber der Schredderanlage bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

5.1 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind, und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4)

5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass von § 3 ArbZG abweichende längere tägliche Arbeitszeiten bei der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Landesamt für Verbraucherschutz) zu beantragen ist.

6. Hinweis zum Naturschutz

Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

7. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),

- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Salzlandkreis als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- d) das Umweltbundesamt (Emissionshandelsstelle) für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rüter

Anlagen

- Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Firma Novelis Sheet Ingot GmbH vom 01.08.2018 auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 6, 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen durch die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Schredders im Bereich der Lagerflächen am Standort Gatersleben.

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Deckblatt Genehmigungsantrag	2
0.	Inhaltsverzeichnis	2
	Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1.	Antrag / allgemeine Angaben	7
	Formular 1	3
	Plan Standortbetrachtung Naturschutz 1:10.000	1
	Plan Standortbetrachtung Gewässerschutz 1:10.000	1
	Plan Standortbetrachtung Flächennutzungsplan Gatersleben, Flächennutzungsplan Nachterstedt 1:10.000	1
2.	Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb	3
	Formular 2.2	1
	Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:30	1
	Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:35	1
	Plan Werksplan 1:1.000	1
	Plan Grundfließbild – Bereich Schredder	1
3.	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	2
	Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 3.1b Stoffliste, Lagerungsanlagen	1
	Formular 3.2 Stoffidentifikation	1
	Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten	1
	Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
4.	Emissionen / Immissionen	2
	Formular 4.2 Emissionsquellen	1
	Schalltechnische Untersuchung	11
	Schallimmissionsprognose gemäß TA-Lärm	12
	Plan Schallimmissionsprognose gemäß TA-Lärm 1:2.000	1
5.	Anlagensicherheit	2
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
7.	Abfälle	1
8.	Abwasser	1
9.	Arbeitsschutz	3
	Formular 9 Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Shopfloor Gefährdungsbeurteilung	2
10.	Brandschutz	1
11.	Angaben zur Energieeffizienz	1
12.	Angaben bei Eingriffen i. S. § 18 BNatSchG LSA	1
13.	Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	3
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
15.	Unterlagen der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1

Ergänzungen

Datum	Datum Eingang	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
17.08.2018	21.08.2018	Formular 1 (Blatt 1)	1
		Formular 1a	1
01.11.2018	06.11.2018	Formular 1 (Blatt 1)	1
		Formular 1a	1
		Ergänzungen zum Schalltechnischen Bericht SHNG2017-121	2
		Antragsunterlagen Seite 7,8, 13, 17, 18, 34 zum Austausch	6
		Antrag auf Baugenehmigung	3
		Handelsregisterauszug	2
		Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:30	1
		Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:35	1
		Ingenieurausweis	1
		Unita Berufshaftpflichtversicherung	1
07.11.2018	07.11.2018	Formular 1 (Blatt 1)	1
		Formular 1a	1
15.11.2018	19.11.2018	Ergänzungen zum Schalltechnischen Bericht SHNG2017-121	2
		Antragsunterlagen Seite 7,8, 13, 17, 18, 34 zum Austausch	6
		Antrag auf Baugenehmigung	3
		Handelsregisterauszug	2
		Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:30	1
		Abbildung Schredder VB 950 DK – C18 1:35	1
		Ingenieurausweis	1
		Unita Berufshaftpflichtversicherung	1
17.12.2018	27.12.2018	Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht	28
		Pläne Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht	2
		Stofflisten Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht	9
		Fotodokumentation Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht	6

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)

ArbZG Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO LSA Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2018 (BGBl. I S. 432)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

LärmVibrationsArbSchV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23 Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 203)

RL 2006/42/EG Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jan. 2019 (BGBl. I S. 37)

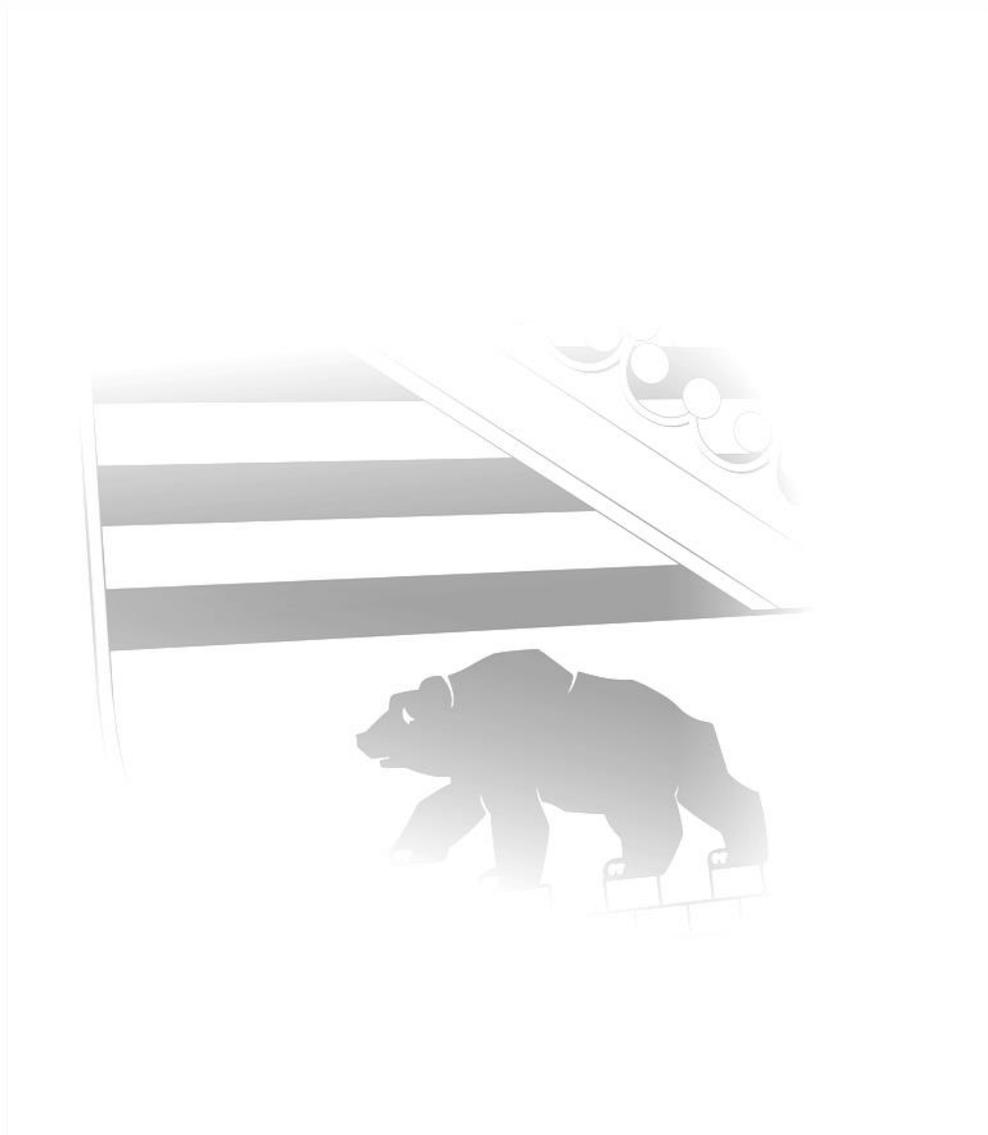
UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 407
Referat 401
Referat 402:

402.c - Lärmschutz
402.d

Stadt Seeland
OT Nachterstedt
Lindenstraße 1
06469 Seeland

Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht West
Az.: LAV53.0-401-25862-180821
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg

Ministerium für Landentwicklung u. Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
Im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin